



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Berufsbildende Schulen - PZV 2026

1. Welche Landesberufsschulen liegen aktuell unter der Planstellenzuweisungsverfahren (PZV)-Norm?

Antwort:

Folgende Landesberufsschulen liegen unter der PZV-Norm:

- Änderungsschneider/Änderungsschneiderin (Splitterberuf)
- Bauzeichner/Bauzeichnerin
Schwerpunkte: Tief-, Straßen- und Landschaftsbau
- Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin
einschließlich Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Duales Studium Bau (Studium mit integrierter Lehre (StudiLe))
- Buchbinder/Buchbinderin (Splitterberuf)
einschließlich Maschinen- und Anlagenführer und Maschinen und Anlagenführerin im Schwerpunkt Druckweiter- und Papierverarbeitung
- Buchhändler/Buchhändlerin (Splitterberuf)

- Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik
- Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk
Schwerpunkt Konditorei
- Feinwerkmechaniker und Feinwerkmechanikerin
Schwerpunkt Werkzeugbau
- Fischwirt/Fischwirtin
Fachrichtung Kleine Hochsee- und Küstenfischerei (Splitterberuf)
- Fotograf/Fotografin Schwerpunkte: Portraitfotografie, Produktfotografie, Wissenschaftsfotografie (Splitterberuf)
- Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau (Splitterberuf)
- Gestalter für visuelles Marketing/Gestalterin für visuelles Marketing (Splitterberuf)
- Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin (Splitterberuf)
- Glaser/Glaserin Fachrichtung Verglasung und Glasbau (Splitterberuf)
- Holzmechaniker/Holzmechanikerin Fachrichtungen: Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen, Herstellen von Möbeln und Innenausbauanteilen
- Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin (Splitterberuf)
- Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau
- Justizfachangestellter/Justizfachangestellte
- Kanalbauer/Kanalbauerin
einschließlich Tiefbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Kanalbauarbeiten
- Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing
- Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation
- Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen
- Keramiker/Keramikerin auslaufend ab 2024/25 (Splitterberuf)
- Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin
Schwerpunkt Karosserietechnik
- Maschinen- und Anlagenführer, Maschinen- und Anlagenführerin
Schwerpunkte Druckweiter- und Papierverarbeitung und Lebensmitteltechnik

- Maßschneider/Maßschneiderin Schwerpunkte Damen, Herren (Splitterberuf)
 - Medienkaufmann Digital und Print/Medienkauffrau Digital und Print
 - Medientechnologe/Medientechnologin (Splitterberuf)
Fachrichtungen Druck, Druckverarbeitung, Siebdruck
 - Milchtechnologe/Milchtechnologin
 - Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin (Splitterberuf)
 - Polsterer/Polsterin (Splitterberuf)
 - Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin
 - Raumausstatter/Raumausstatterin Fachrichtungen: Boden, Polstern, Raumdecoration sowie Licht-, Sicht- und Sonnenschutz
 - Sattler/Sattlerin (Splitterberuf)
Fachrichtungen Fahrzeugsattlerei, Reitsportsattlerei
 - Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Splitterberuf)
 - Segelmacher/Segelmacherin (Splitterberuf)
 - Servicefachkraft für Dialogmarketing
 - Textilreiniger/Textilreinigerin (Splitterberuf)
 - Textilreiniger und Modenäher/Textilreinigerin und Modenäherin bzw. Textil- und Modenäherin/Textil- und Modenäher
 - Textilreiniger und Modeschneider/Textilreinigerin und Modeschneiderin bzw. Textil- und Modeschneiderin/Textil- und Modeschneider
 - Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin einschließlich Maschinen- und Anlagenführer und Maschinen- und Anlagenführerin im Schwerpunkt Metalltechnik und Kunststofftechnik
 - Fahrzeugpfleger/Fahrzeugpflegerin
 - Fachpraktiker/Fachpraktikerin in der Pferdewirtschaft
2. Wie funktioniert die personelle Stützung sogenannter Basisberufe/regionaler Basisberufe im Vergleich zur personellen Stützung von Landesberufsschulen als Splitterberufe?

Antwort:

Die im Masterplan definierten „Basisberufe“ werden nur dann gestützt, wenn die Zahl an Schülerinnen und Schülern in einzelnen Klassen die PZV-Norm bezüglich der Klassenfrequenz unterschreitet. Dazu wird die Differenz zwischen schülerzahlen-

bezogenen Lehrkräftestundenzuordnung laut PZV und dem tatsächlichen Bedarf an Unterrichtsstunden laut Stundentafel gebildet. Diese Differenz wird dem jeweils ermittelten schülerzahlbezogenen Bedarf über das PZV zugeschlagen, so dass schülerzahlunabhängig der volle Unterricht erteilt werden kann. Sofern der Gesamtbedarf die 60 Stellen aus dem Moratorium überschreitet, erfolgt eine proportionale Reduzierung der Stützung. Für das Schuljahr 2026/27 ist keine proportionale Kürzung erforderlich. Die personelle Stützung der Landesberufsschulen erfolgt nach der gleichen Systematik.

3. Wie sollen die berufsbildenden Schulen vorgehen, wenn die Klassengröße unterhalb der eigentlich für eine Lerngruppe vorgesehene Größe liegt? (Wann muss die Schule dann aus anderen Bereichen „querfinanzieren“, wann gibt es einen Stellenzuschlag durch das SHIBB?)

Antwort:

Die berufsbildenden Schulen entscheiden in eigener Verantwortung, wie mit zu kleinen oder auch großen Lerngruppen umgegangen wird. Die Verhältnisse sind von Schulart zu Schulart und von Ausbildungsberuf zu Ausbildungsberuf unterschiedlich und auch über Schulstandorte hinweg individuell zu betrachten. Die Entscheidung zur Verteilung der zugewiesenen Planstellen obliegt der Schulleitung (§ 33 Absatz 2 SchulG). Einen Stellenzuschlag gibt es erstmalig für das Schuljahr 2026/27 im Umfang von 55 Planstellen. Für die Berufe, die über den Masterplan neu verteilt wurden, greifen die Änderungen nur für Auszubildende, die ab dem 01.08.2025 in die Ausbildung eingetreten sind. Die Schülerinnen und Schüler in den höheren Ausbildungsjahren genießen an den alten Standorten i.d.R. Bestandsschutz, d.h. sie können ihre Ausbildung dort beenden, wo sie begonnen wurde. Die Ermittlung der erforderlichen Stützung erfolgte in Analogie die der Verteilung für die Basisberufe (s.o.).

4. In welchen Bereichen gibt es Vorgaben für maximale Gruppengrößen (beispielsweise aus Sicherheitsgründen, bei Labornutzungen etc.) und wie werden diese im PZV abgebildet?

Antwort:

Über die Berufsgenossenschaften ist für praktische Tätigkeiten i.d.R. eine Gruppengröße von 12 bis 15 Personen vorgegeben. Bei besonderen Lerngruppen (z.B. AV-SH) und der Arbeit mit drehenden Maschinen kann die Maximalzahl auch kleiner

sein. Dies wird in durch die Schulen mit Unterstützung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen im Einzelfall festgelegt.

Darüber hinaus sind die Größe und Ausstattung der Werkstätten durch die Schulträger ein begrenzender Faktor. Manche Werkstätten sind nur für begrenzte Schülerzahlen eingerichtet. Der durch die Notwendigkeit der Teilung einer Lerngruppe entstehende personelle Mehrbedarf ist im PZV in Form von Differenzierungsstunden im Stundensoll für den jeweiligen Bildungsgang enthalten.

5. Trifft es zu, dass es im PZV für die berufsbildenden Schulen Begrenzungen bei Stellenrückgang und Stellenaufwuchs gibt? Wenn ja, welche und warum?

Antwort:

In der Ermittlung des Gesamtbedarfes für die sechs Schularten an den 35 Beruflichen Schulen gibt es eine solche Begrenzung nicht. Gleichwohl ist die Fähigkeit einer einzelnen Schule, einen kurzfristigen Planstellenrückgang durch Abbau von Personal zu realisieren, sehr begrenzt. Aufgrund der Vielzahl von Bildungsgängen mit häufig einzügiger Klassenführung, führt ein Rückgang der Zahl der Lernenden in der Regel nur zu einem deutlich kleineren, häufig minimalen oder gar keinem Rückgang der Anzahl der Klassen und somit auch nicht zu einer Reduzierung des Lehrkräftebedarfes. Eine berufsbildende Schule kann daher bei der Größe der Systeme auf der einen Seite kaum mehr Stellen abbauen, ohne die Funktionsfähigkeit in den sechs Schularten zu verlieren, auf der anderen Seite würde es in mehreren Fachrichtungen auch nicht den Lehrkräftenachwuchs geben, um alle Stellen fachrichtungsadäquat zu besetzen. Durch die sich an einigen Standorten zunehmend stark (teilweise in beide Richtungen) schwankenden Zahlen an Schülerinnen und Schülern ist es seit vielen Jahren zwischen Schulaufsicht und Schulleitungen vereinbart und geübte Verwaltungspraxis, den Aufwuchs, aber auch den Rückgang an Lehrkräften auf 3% des jeweiligen PZV-Ist zu begrenzen. Diese gemeinsam festgelegte Regel ist verbindlich und kann nicht von einzelnen Schulleitungen umgangen werden.

6. Welche Einschränkungen und Bedingungen gibt es für die berufsbildenden Schulen, was die selbständige Bewirtschaftung ihrer Stellen angeht?

Antwort:

Für das kommende Schuljahr wird die Bewirtschaftung der Stellen mit Ausnahme der nachstehenden Sachverhalte in der Verantwortung der Schulleitungen liegen.

- Bis zur abschließenden Abordnung der Lehrkräfte bei Fehlallokationen an einzelnen Schulen sowie der vollzogenen Abordnungen der 45 Stellen an allgemein bildende Schulen werden 2% der zur Verfügung stehenden Stellen nicht besetzt. Diese Begrenzung wurde mit Mail vom 04.06.2026 an die Schulleitungen aufgehoben.
 - Da von einer zumindest temporär weiter sinkenden Zahl an Schülerinnen und Schülern auszugehen ist, dürfen Schulleitungen Stellen nur bis zu einem Schwellenwert von 94% unbefristet ausschreiben.
 - Besondere Einzelfälle: Unbefristete Einstellung von Lehrkräften mit Lehrbefähigung in allgemein bildenden Fächern sowie für Lehrkräfte der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wurden nur nach gesonderter Begründung in Ausnahmefällen durch die Schulaufsicht genehmigt.
6. Inwieweit werden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an berufsbildenden Schulen auf die Unterrichtsversorgung angerechnet und welche Unterschiede gibt es ggf. warum im Vergleich zu den allgemeinbildenden Schulen?

Antwort:

Die Anrechnung ist für alle Schularten identisch. Im Rahmen der Ermittlung der Gesamtbedarfe werden alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit sechs Unterrichtswochenstunden (entspricht dem Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichtes abzüglich der Entlastungsstunden für die Ausbildungslehrkräfte) für die Unterrichtsversorgung angerechnet.

7. Wie viele Abordnungen von berufsbildenden Schulen an allgemeinbildende Schulen gibt es aktuell, und wie viele sollen auf welchem Weg im laufenden Schuljahr noch erfolgen?

Antwort:

Zum üblichen Referenzauswertungstag 01.10.2025 waren dies 17 Lehrkräfte mit ca. 6,5 Planstellen; weitere Abordnungen sind im laufenden Schuljahr nicht mehr geplant.